



ZUSAMMENPRALL Z 5817 MIT PKW

am 3. Oktober 2011

Österreichische Bundesbahnen Strecke 26101 zwischen Bf Munderfing und Bf Mattighofen EK km 16,604

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht – auch nicht auszugsweise - wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1 Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 206 Homepage: http://versa.bmvit.gv.at BMVIT-795.268-IV/BAV/UUB/SCH/2011

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Fachbereich Schiene

Untersuchungsbericht

Inhalt

			Seite
	Abbildungs	verzeichnis	2
		s der Abkürzungen und Begriffe	
		s der Regelwerke	
		s der Regelwerke des IM/RU	
	Vorbemerk	ungen	3
	Untersuchu	ingsverfahren	3
	Empfänger		4
1.		fassungfassung	
		Angaben	
		nkt	
		keit	
		ung, Sichtverhältnisse	
		gte Fahrten	
		sige Geschwindigkeit	
		e Besonderheiten	
		denzuständigkeit	
2		itsdarstellung	
٥.		ng	
		kizze	
	3.3. Auswe	ertung Registriereinrichtung Z 5817ertung Stellungsschreiber	13
4		ge Tfzf Z 5817ersonen und Sachschädenersonen und Sachschäden	
4.			
		zte Personen	
		en an Fahrzeugen	
	4.3. Schad	en an Infrastruktur	14
		en an Umwelt	
		e der Sachschäden	
_		osbehinderungen	
		icht unfallkausale Unregelmäßigkeiten	
		nmen	
8.		empfehlungen	
	Beilage Eir	gelangte Stellungnahmen	16
Α	bbildun	gsverzeichnis	Seite
Αh	bildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich – Quelle UUB	
	bildung 2	Betriebsstellen der Strecke Steindorf bei Straßwalchen – Braunau am Inn – Quel	
	bildung 3	Geschwindigkeiten gemäß VzG – Quelle IM	
	bildung 4	Auszug 1 aus Buchfahrplan Heft 280 – Quelle IM	
	bildung 5	Auszug 2 aus Buchfahrplan Heft 280 – Quelle IM	
	bildung 6	Blick auf EK in Fahrtrichtung PKW – Quelle UUB	
	bildung 7	Blick auf EK in Fahrtrichtung PKW – Quelle UUB	
	bildung 8	Blick gegen die Fahrtrichtung Z 5817 – Quelle UUB	
	bildung 9	Blick auf die EK vom Zug aus – Quelle Tfzf Z 5817	
	bildung 10	Beschädigter PKW – Quelle Freiwillige Feuerwehr Mattighofen	17
	bildung 11	Lageskizze der EK – Quelle DORIS	
	bildung 12	Auszug aus der Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz – Quelle Traktions	12 leister 12
	bildung 13	Tabelle "Verletze Personen"	14



Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

Bf Bahnhof

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

EK Eisenbahnkreuzung

Hst Haltestelle

IM Infrastruktur Manager (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

PKW Personenkraftkraftwagen

RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

UUB Unfalluntersuchungsstelle des Bundes

Z Zug

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i. d. F. BGBl. I, Nr. 25/2010

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I, Nr. 123/2005 MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II, Nr. 279/2006

EKVO Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961 i. d. F. BGBl. Nr. 123/1988

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 Signalvorschrift des IM
DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 19, Z 1 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 UUG durchgeführt.

Gemäß § 5 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Gemäß Art. 25, Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 25, Z 3 der RL 2004/49/EG).

Untersuchungsverfahren

Es erfolgte eine Untersuchung vor Ort durch die UUB am 6. Oktober 2011. Angeforderte Unterlagen langten bis 11. Oktober 2011 bei der UUB ein. Allfällige Rückfragen wurden bis 15. November 2011 beantwortet.



Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 5817	Beteiligter
ÖBB Infrastruktur AG	IM
ÖBB Personenverkehr AG	RU
ÖBB Produktion GmbH	Traktionsleister
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
Polizeiinspektion Mattighofen	Exekutive
Staatsanwaltschaft Wels	Justiz
Landeshauptmann von Oberösterreich	Behörde
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum
BMVIT	Behörde



1. Zusammenfassung

Montag, 3. Oktober 2011, um 14:33 Uhr, ereignete sich zwischen Bf Munderfing und Bf Mattighofen, auf der EK im km 16,604 (gesichert mit Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes) ein Zusammenprall zwischen Z 5817 und einem PKW.

Der Lenker des PKW wurde tödlich verletzt.

Die Reisenden im Zug und das Zugpersonal blieben unverletzt.

Die Ursache für den Zusammenprall war das Übersetzen der EK trotz Annäherung des Zuges.

Summary

Monday, 3th October 2011, at 14:33 clock, a collision between the train 5817 and a car happened between station Munderfing and station Mattighofen, at the level crossing in km 16,604 (secured with St. Andrew's cross and ensure the necessary visible space).

The driver of the car was fatality injured.

The passengers on the train and the train crew stayed unharmed.

The cause of the crash was that the car tried to use the level crossing at the time as train 5817 approached.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Montag, 3. Oktober 2011, 14:33 Uhr

2.2. Örtlichkeit

- IM ÖBB Infrastruktur AG
- Strecke 26101 zwischen Steindorf bei Straßwalchen und Braunau am Inn
- zwischen Bf Munderfing und Bf Mattighofen
- EK km 16,604



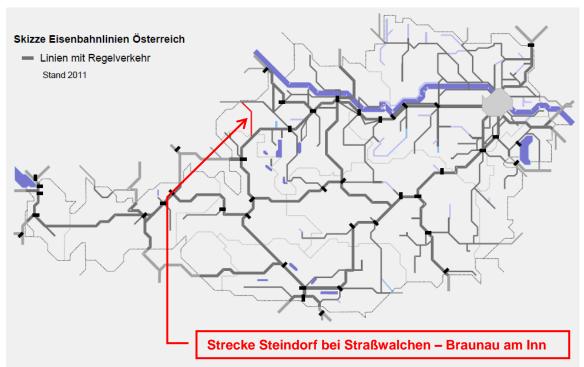


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich – Quelle UUB



Betriebsstellen der Strecke Steindorf bei Straßwalchen - Braunau am Inn



- Quelle UUB

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, sonnig, + 25 °C, keine witterungsbedingten Einschränkung der Sichtverhältnisse

2.4. Beteiligte Fahrten

R 5817 (Regionalzug des RU ÖBB Personenverkehr AG)

Zuglauf:

Salzburg Taxham nach Braunau am Inn

Zusammensetzung:

92 81 2016 067-8 Verbrennungskraft-Tfz 3 Zwischenwagen der Type 21-73 Steuerwagen 50 81 80-73 214-3

254 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
126 m Gesamtlänge
Bremshundertstel erforderlich 66 %
Bremshundertstel vorhanden 157 %
Z 5817 war durchgehend und ausreichend gebremst

Besetzung:

ca. 50 Reisende

1 Tfzf

1 Zugbegleiter

2.5. Zulässige Geschwindigkeit

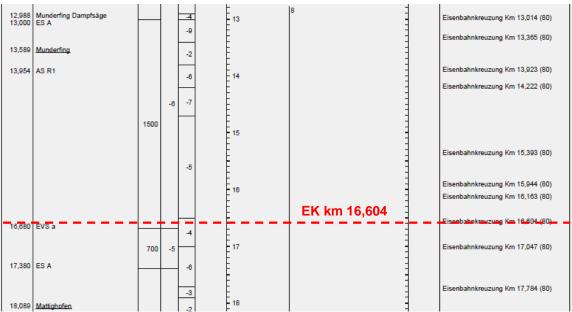


Abbildung 3 Geschwindigkeiten gemäß VzG – Quelle IM



Gemäß VzG des IM ist die örtlich zulässige Geschwindigkeit im Bereich der EK mit $v_{max} = 80 \text{ km/h}$ festgelegt.

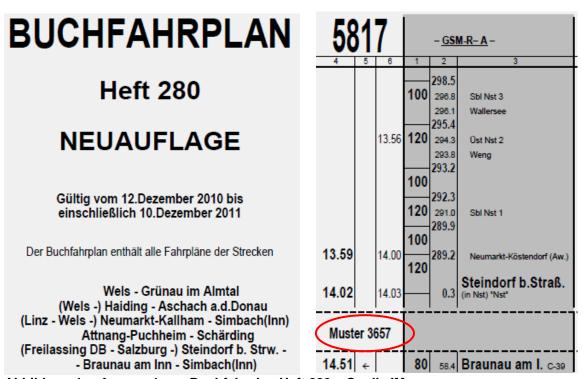


Abbildung 4 Auszug 1 aus Buchfahrplan Heft 280 – Quelle IM

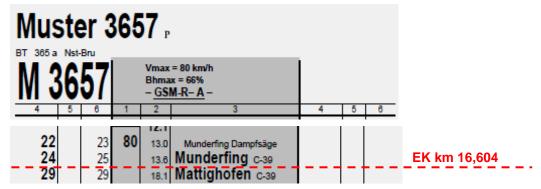


Abbildung 5 Auszug 2 aus Buchfahrplan Heft 280 - Quelle IM

Gemäß Buchfahrplan Muster 280, Muster 3657 des IM ist die örtlich zulässige Geschwindigkeit im Bereich der EK mit v_{max} = 80 km/h festgelegt.

Geschwindigkeitseinschränkungen durch Langsamfahrstellen oder schriftliche Befehle waren nicht gegeben.



2.6. Örtliche Besonderheiten

Die EK im km 16,604 befindet sich auf der in diesem Streckenabschnitt eingleisigen, nicht elektrifizierten Normalspurstrecke von Steindorf bei Straßwalchen nach Braunau am Inn. Die Betriebsabwicklung auf dieser Strecke erfolgt gemäß den Bestimmungen der betrieblichen Regelwerke des IM. Die EK liegt auf der freien Strecke vor dem Einfahrvorsignal "a" des Bf Mattighofen.

Die Sicherung der EK mit der Gemeindestraße "Stallhofnerstraße" erfolgt gemäß Bescheid vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (GZ: VerkR-2826/2-1990-III/Aum-2001 erstellt am 18. September 1990) mit Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes.

Gemäß Verhandlungsschrift mit GZ: VerkR-720.543/2-2004-Aum/Re vom 14. Juni 2004 erfolgte am 6. Mai 2004 durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eine Überprüfung der EK (eisenbahnrechtlicher Lokalaugenschein).

Straßenseitig war in Fahrtrichtung des PKW unter dem Andreaskreuz das Vorrangzeichen "HALT" ("STOPPTAFEL") angebracht.

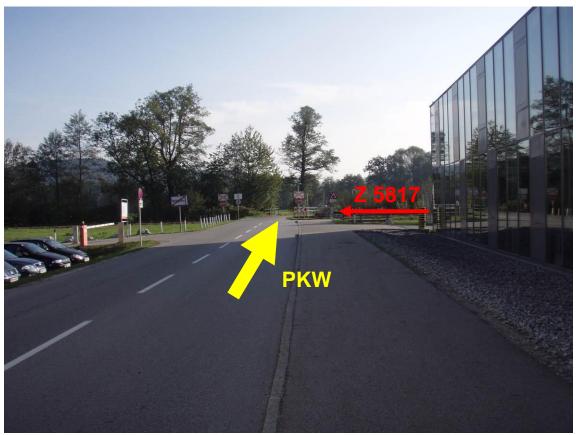


Abbildung 6 Blick auf EK in Fahrtrichtung PKW – Quelle UUB





Abbildung 7 Blick auf EK in Fahrtrichtung PKW – Quelle UUB



Abbildung 8 Blick gegen die Fahrtrichtung Z 5817 – Quelle UUB





Abbildung 9 Blick auf die EK vom Zug aus - Quelle Tfzf Z 5817

2.7. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Oberösterreich. Die Oberste Eisenbahnbehörde im BMVIT wird von der Untersuchung durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes in Kenntnis gesetzt.

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1. Hergang

Während Z 5817 sich aus Richtung Steindorf bei Straßwalchen der EK näherte, fuhr der PKW (von links) auf der Gemeindestraße "Stallhoferstraße" in Richtung Stallhofen.

Beim Erkennen des sich nähernden PKW wurde von Z 5817 ein akustisches Signal "Achtung" abgegeben und eine Schnellbremsung eingeleitet.

Der PKW übersah den sich nähernden Z 5817 und kollidierte beim Queren der EK mit dem Tfz.

Der Lenker des PKW wurde beim Zusammenprall tödlich verletzt.



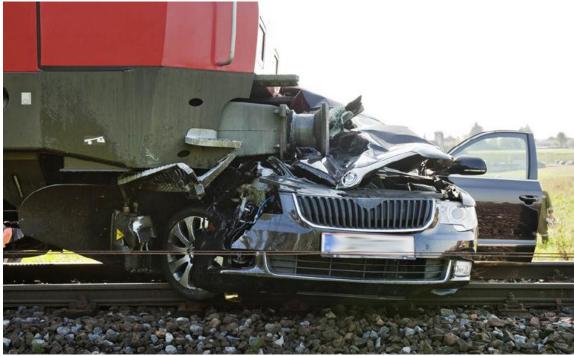


Abbildung 10 Beschädigter PKW – Quelle Freiwillige Feuerwehr Mattighofen

3.2. Lageskizze

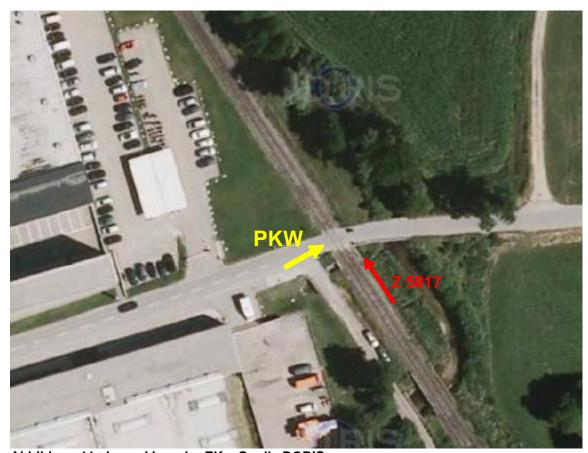


Abbildung 11 Lageskizze der EK – Quelle DORIS



3.3. <u>Auswertung Registriereinrichtung Z 5817</u>

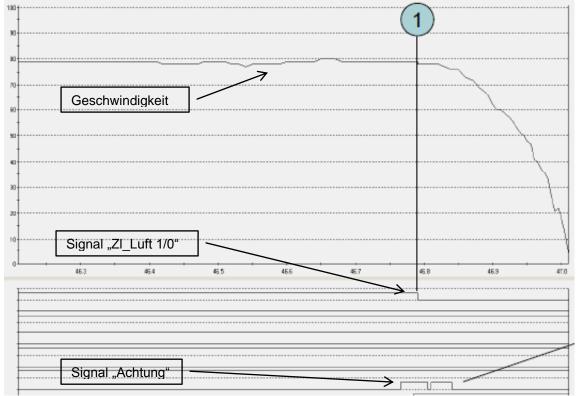


Abbildung 12 Auszug aus der Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz – Quelle Traktionsleister

① Signal "ZI_Luft 1/0":

Schnellbremsung wirksam bei ca. 79 km/h, ca. 220 m vor dem Stillstand

Die zulässigen Geschwindigkeiten wurden von Z 5817 nicht überschritten.

3.4. Auswertung Stellungsschreiber

entfällt

3.5. Aussage Tfzf Z 5817

(gekürzt und sinngemäß)

Vor Erreichen des Einfahrvorsignales "a" des Bf Mattighofen versuchte ein von links kommender PKW, ohne die Geschwindigkeit zu vermindern, vor Z 5817 zu queren.

Beim Erkennen, dass der PKW die Geschwindigkeit nicht verringerte, wurde das Signal "Achtung" vom Tfz aus abgegeben und eine Schnellbremsung eingeleitet. Ein Zusammenprall konnte nicht verhindert werden.



4. Verletzte Personen und Sachschäden

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen	keine	tödlich	schwer	leicht
Passagiere	×			
Eisenbahnbedienstete	×			
Benützer von EK		1	-	-
Unbefugte Personen	×			
Andere Personen	×			

Abbildung 13 Tabelle "Verletze Personen"

4.2. Schäden an Fahrzeugen

Tfz 2016 067-3 beschädigt Totalschaden am PKW

4.3. Schäden an Infrastruktur

Keine Schäden

4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden

4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden (Tfz) betrug ca. € 29 000,-

4.6. <u>Betriebsbehinderungen</u>

Sperre der Strecke zwischen Bf Munderfing und Bf Mattighofen am 3. Oktober 2011, von 14:33 Uhr bis 16:55 Uhr. Für die Dauer der Sperre wurde ein Schienenersatzverkehr eingerichtet.



5. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern beim Befahren einer mit Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesicherten EK.

6. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten

Der Stellungnahme des Tfzf Z 5817 ist zu entnehmen, dass vom IM kein Notfallleiter zum Unfallort gesendet wurde. Die ganze Problematik blieb beim Tfzf-Ablöser liegen, der sich um sämtliche Angelegenheiten kümmern musste.

7. Stellungnahmen

Siehe Beilage

8. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlung	richtet sich an
8.1	Es wird eine Überprüfung der EK in Zusammenarbeit	Landeshauptmann
A-106/2011	mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dem	von Oberösterreich
	Träger der Straßenbaulast vorgeschlagen.	
	Begründung: Die letzte Überprüfung erfolgte 2004.	
8.2	Sicherstellung, dass das Notfallmanagement umgesetzt	IM
A-107/2011	wird.	
	Begründung: Stellungnahme des Tfzf Z 5817.	

Wien, am 22. Dezember 2011

Bundesanstalt für Verkehr Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilage: Eingelangte Stellungnahmen



Beilage Eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des RU eingelangt am 22. November 2011

a)zum vorläufigen Bericht der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes zum Zusammenprall Z 5817 mit PKW vom 03.10.2011 mit der Zahl BMVIT-795.268-IV/BAV/UUB/SCH/2011 keine weitere Stellungnahme abzugeben

Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 28. November 2011

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) und Abt. IV/SCH2 (Fachbereich Standpunkt der Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergibt sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkung:

Abteilung IV/SCH5 und Abt. IV/SCH2

Fachbereich Betrieb sowie Fachbereich Standpunkt der Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

- b) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann von Oberösterreich.
- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 8.1 ist an den Landeshauptmann von Oberösterreich gerichtet und von diesem umzusetzen.

Stellungnahme des Tfzf Z 5817 eingelangt am 7. Dezember 2011

- e) Zu Punkt 2.4. Rex 5817. Das Gesamtgewicht des Zuges beträgt laut Checkliste (Ersatz für Wagenliste bei Wendezügen) 254 Tonnen. Die Gesamtlänge beträgt 125 Meter. Beide Daten mit Triebfahrzeug.
- Reisende waren es über 50 Fahrgäste, die meisten aus Mattighofen. Nach dem Unfall stiegen die meisten aus dem Zug und ließen sich abholen. Für die übrigen Fahrgäste wurde sehr schnell ein Schienenersatzverkehr organisiert.
- Zu Punkt 2.6. Von Friedburg kommend, befindet sich ca. 100 Meter vor der EK. zwei große Bäume, die erstens die Sicht von der Schiene aus auf die Straße behindern, zweitens auch ist die Sicht von der Straße auf die Schiene. Fotos liegen im Anhang bei. Diese beiden Bäume gehören auf jeden Fall entfernt. Dies wurde von mir auch im Polizeiprotokoll angegeben.
 Viele Autofahrer überqueren, auch wenn sich der Zug bereits in Annäherung an eine EK befindet, diese und sind sich eigentlich nicht bewusst, dass bei diesen EK-Überquerungen immer wieder die Triebfahrzeugführer zu einer Schnellbremsung gezwungen werden. Auch wenn es meist zu keinen



Zusammenstößen kommt.

und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	-
d)	-
e)	berücksichtigt
f)	berücksichtigt
g)	-



Litera Stellungnahme des Tfzf Z 5817 eingelangt am 7. Dezember 2011 (Fortsetzung)

- h) Zu Punkt 3.5. Das von links kommende Fahrzeug fuhr direkt auf die EK zu ohne langsamer zu werden. Da sich die Bäume vor der EK befinden sah ich den Autofahrer sehr spät kommen.

 Wie ich erkannte, dass der Autofahrer nicht langsamer wurde, gab ich Signal Achtung und leitete eine Schnellbremsung ein. Leider war ein Zusammenstoß nicht zu verhindern.

 Der Autofahrer verminderte solange er in meinen Sichtraum war nicht seine Geschwindigkeit.

 Das Auto wurde vom linken Puffer am B-Träger durchschlagen und über 200 Meter mitgeschleift.

 Nach dem Stillstand verständigte ich sofort mit dem Notrufkanal C 39 den Fdl Mattighofen über den Unfall und forderte über diesen die Rettung und Feuerwehr an.

 Der Zugbegleiter und mehrere Mitarbeiter der Firma KTM (die den Unfall direkt mitbekommen haben) kamen, bevor ich vom Führerstand absteigen konnte, bereits zur Unfallstelle gelaufen und leisteten Erste Hilfe. Der Fahrer des Pkws kam bei dem Unfall ums Leben.

 Die Türen des Wagenzuges wurden von mir nicht freigegeben. Der Zugbegleiter öffnete eine Türe über die Notentriegelung.
- j) Zu Punkt 4.6 Vom Infrastrukturbetreiber wurde kein Notfallleiter zum Unfallort gesendet bzw. dieser kam einfach nicht, die ganze Problematik blieb bei meinem Ablöser (*Tfzf der Produktion Braunau, der von einer Schulung kam*) liegen, der sich um sämtliche Angelegenheiten kümmern musste.

Mit fraundlichen Grüßen



Litera	Anmerkung
h)	berücksichtigt
i)	berücksichtigt

